

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel über die Nutzung von Reproduktionen bestimmter Archivalien; Inkraftsetzung

Die Gedenkstätte und wissenschaftliche Dokumentations- und Forschungseinrichtung Yad Vashem in Jerusalem und das Österreichische Staatsarchiv sowie die KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial sind bestrebt, erstellte elektronische (das heißt mittels digitalem Film, digitaler Fotografie oder Scantechnik angefertigte) Reproduktionen („Digitalisate“) ihrer jeweiligen umfangreichen Bestände mit Holocaust-Bezug zum Zweck der weiteren wissenschaftlichen Nutzung in ihre jeweiligen eigenen Archive zu übernehmen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Durch das vorliegende Abkommen sollen dafür die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel über die Nutzung von Reproduktionen bestimmter Archivalien wurde am 8. Mai 2019 in Wien auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 8. Mai 2019 (Pkt. 19 des Beschl.Prot. Nr. 56) von Bundeskanzler Kurz und Botschafterin Lador-Fresher als besonderes Zeichen des Gedenkens an den Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges und die Befreiung vom Nationalsozialismus unterzeichnet. Da eine rechtzeitige Befassung des Herrn Bundespräsidenten nicht möglich war, wurde das Abkommen „ad referendum“ (unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung) unterzeichnet; nach der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde der Zusatz „ad referendum“ mit Note vom 16. Mai 2019 zurückgezogen.

Aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den den zuständigen Ressorts zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Erläuterungen zum Abkommen vor. Der authentische Text des Abkommens in deutscher, englischer und hebräischer Sprache wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens genehmigt.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für EU und Verfassung, dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Erläuterungen zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel über die Nutzung von Reproduktionen bestimmter Archivalien genehmigen,
2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Abgabe der in Art. 8 des Abkommens vorgesehenen Mitteilung über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen zu ermächtigen.

8. Oktober 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister